

Einrichtung einer Tempo-30 km/h-Zone in der Straße „Zur Alten Mühle“

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 03.07.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt Stadt Plau am See (Vorberatung)	28.07.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	25.08.2025	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	24.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass die Verwaltung bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises den Antrag stellen soll, eine Tempo-30 km/h-Zone in Plau am See in der Straße „Zur Alten Mühle“ gemäß der als Anlage beigefügten Kartendarstellung einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
ca. 500,00 €	ca. 500,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	ca. 500,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	54100.52338200
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

In der Straße „Zur Alten Mühle“ befindet sich die Kindertagesstätte „Bunte Stifte“. Auf dieser Höhe beginnt derzeit mittels Verkehrszeichen Nr. 325.1-40 StVO ein verkehrsberuhigter Bereich.

Auf dem Straßenabschnitt zwischen der Kita und der Quetziner Straße sind aktuell 50 km/h gestattet. Ende 2023 hat sich ein Anwohner an die Stadt Plau am See gewandt und beantragte die Erweiterung des verkehrsberuhigten Bereiches bis zur Quetziner Straße.

Eine Vergrößerung des verkehrsberuhigten Bereichs ist laut Unterer Straßenverkehrsbehörde des Landkreises nicht möglich, da die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Der vorhandene Gehweg ermöglicht die Trennung von Fußgängern und Fahrzeugverkehr, die Straße verfügt über keine Aufenthaltsfunktion. Herr Schreiber von der Unteren Straßenverkehrsbehörde hat die Einrichtung einer Tempo-30 km/h-Zone mit dem Verkehrszeichen Nr. 274.1-40 vorgeschlagen. Durch diese Geschwindigkeitsbegrenzung würde sich die Sicherheit erhöhen.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises hat in einem Schreiben vom 29.02.2024 mitgeteilt, dass nach einem Beschluss der Stadtvertretung Plau am See eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung durch diese Behörde erlassen werden könnte.

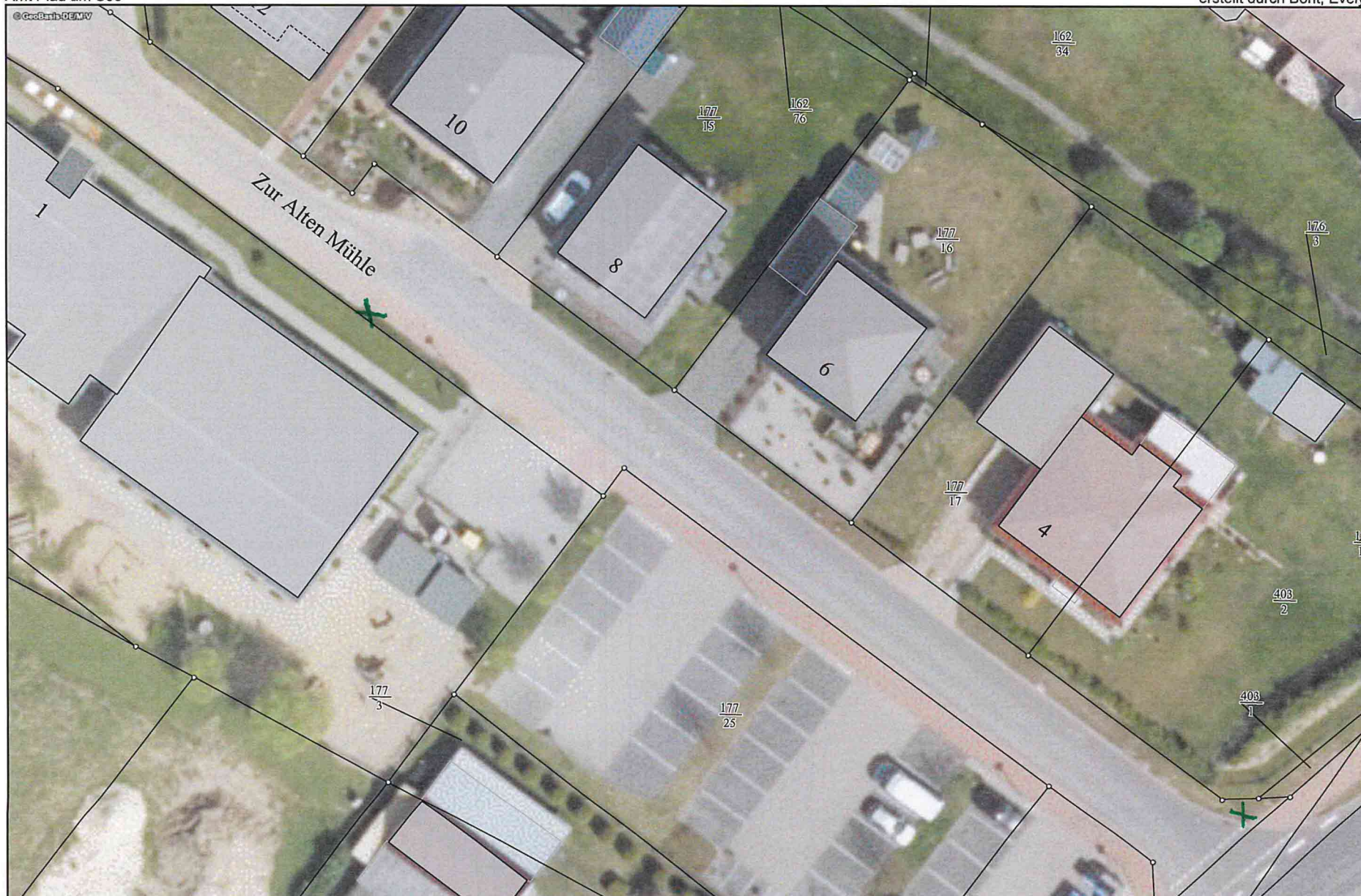
Es ist zu beachten, dass in einer Tempo-30 km/h-Zone die übliche Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gilt.

In der beigefügten Kartendarstellung sind die Standorte für Beginn und Ende der Tempo-30 km/h-Zone eingezeichnet.

Für die Beschilderung werden zwei Tempo-30 km/h-Zonen-Schilder mitsamt Rohrpfeilen benötigt. Die Kosten wurden in der Haushaltsplanung 2025 bereits eingeplant.

Anlage/n:

1	Kartenubersicht_Zur_Alten_Mühle (öffentlich)
2	Tempo_30_Zone_Anforderungen (öffentlich)



Hinweise zum Thema Tempo 30-Zone

(Stand: 11/2024)

- § 45 Abs. 1 c StVO i. V. m. Rn. 44 VwV-StVO zu § 45 Abs. 1-1e, wonach die Anordnung von Tempo 30-Zonen auf Antrag der Gemeinde/ Stadt (= plus Einvernehmen per Gemeinde-/ Stadtvertreterbeschluss) vorzunehmen ist. Die Gemeinde/ Stadt ist dadurch im Vorfeld in die Pflicht genommen, die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und Verwaltungsvorschrift (Rn. 37 bis 45 VwV-StVO zu § 45 Abs. 1-1e; = flächenhafte Verkehrsplanung der Gemeinde/ Stadt) zu prüfen.
- innerhalb geschlossener Ortschaften, *insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf*
- Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 i. V. m. Zeichen 237) umfassen.
- Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
- Durchgangsverkehr ist von geringer Bedeutung
- An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb einer Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten. [Beachte: Rn. 6 + 7 VwV-StVO zu § 8 Abs. 1; ggf. Zeichen 301 o. ä.]
- Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sichergestellt werden:
 - ✓ Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll (im Regelfall bauliche Maßnahmen) erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.
 - ✓ Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.
 - ✓ Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von "30" (= nur Ziffern; sog. Markierungszeichen) auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.